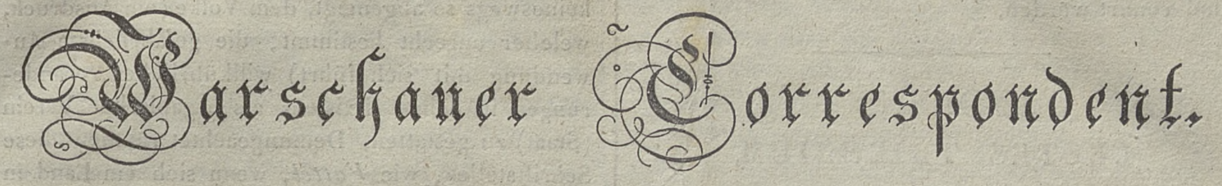
NRO 13.

MONTAG DEN 17. FEBRUAR 1834.





Der Warschauer Correspondent.

Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich zwey Nummern, Montag und Donnerstag Mittag. Monatlicher Pränumerationspreis im Orte 3 Gulden poln. Auswärtige können auf allen Postämtern und Poststationen vierteljährig für 12 Gulden 18 gr. poln. pränumeriren.

INLÆNDISCHE NACHRICHTEN.

Warschau den 13 Februar. Gestern Abend ist *Se. Durchlaucht der Feldmarschall, Fürst von Warschau, Statthalter des Königreichs*, von hier nach *St. Petersburg* abgereist.

Die Expedition der polnischen Flüchtlinge nach Savoyen.

»Lustig zum jauchzenden Reih'n
Vernunft soll niemals, *niemals* unter uns seyn."

Zehn Monate lang waren die polnischen Flüchtlinge in ernster, tiefer Ueberlegung, durch welchen einfältigen Streich sie sich wohl am ehesten der Berner Bauerngesellschaft entziehen könnten. Sie hatten so wenig Lust hier hinter einer Alpenheerde, als in Algier hinter dem Pfluge zu gehen oder die Grenzwächter der freien Amerikaner zu werden. Aus dieser Verlegenheit sollte ein wahnsinniger Einfall helfen. Nachdem man lange Zeit auf ihn Jagd gemacht hatte, hielt man ihn endlich fest. Man glaubte deshalb alle Ursache zu grossem Jubel zu haben, man umarmte sich aufs rührendste, die Bruderherzen schlugen wärmer und stolzer und mit dem neun und neunzigsten Schwur auf Sieg oder Tod, sah man schon in seinen Gedanken Italien erobert und auf der Engelsburg die polnische Fahne wehen. Solchen kühnen, fahrenden Rittern musste es freilich kleinlich erscheinen, vor dem Beginn ihres Römerzuges erst ihre Wirthsrechnungen in Ordnung zu bringen, oder sich zu diesem, unfehlbar siegreichen, Unternehmen die Erlaubniss einer Berner Cantonsregierung zu erbitten. Sie hielten es ihrer grossartigen Expedition für angemessener in Nacht und Nebel ihren Wirthen und ihrer Schuzzregierung heimlich zu entlaufen. Denn so wenig die Vernunft, als die Tugend, durften um ihr Vorhaben wissen; weil sonst erstere die Rechtmässigkeit der Handlung und die andere die Rechtschaffenheit der Handelnden höchstwahrscheinlich in bedeutende Zweifel gestellt haben würde. Der Verabredung nach sollten alle polnischen Flüchtlinge mit allen fraternisirenden savoyischen Arbeitsleuten am Genfer See zusammentreffen, um den König von Sardinien durch einen unerwarteten und unwiderstehlichen Einfall zu überraschen. Für Kokarden und neu geschneiderte Uniformen war im voraus alle mögliche Sorge getragen worden; auch fanden sich Flinten und Pulver für den enormen Enthusiasmus vor. Der unglückliche Ausgang lieferte dazu das niederschlagende *Blei.* Auch der kleine Hannibal oder Genserich mangelte nicht. *Romarino* traf in glänzendster Stikkerei mit Extrapost in Lausanne ein. So weit schien alles gut; nur wie es zur Hauptsache kam, spielte mit den Flüchtlingen Fortuna Versteck. Troz allen] versuchten Brandstiftungen in Morges konnte man das dortige Zeughaus nicht plündern; dann fand sich über den Genfer See keine Brücke geschlagen und auf demselben nicht einmal eine alliirte Flotte. Statt dessen aber traf man in Genf wie im Waadtlande auf dasjenige, was man am wenigsten wünschte, auf einen guten und entschlossenen Rath. Demungeachtet stellte man sich, obschon kein Feind da war, in Schlachtordnung auf und zog sich ebenfalls in grosser Retirade vor dem Schatten des Feindes auf das Genfer Gebiet zurück, wo die meisten jener Helden es ihrem Anführer *Romarino* nachthaten und plözlich verschwanden, die anderen aber das Gewehr streckten.

So endete diese Expedition im Angesicht von den Enkeln der Winkelrieds und Erlachs, der Helden von Moorgarten, Sempach und Murten aufs aller lächerlichste und jämmerlichste. In der That diese Flüchtlinge haben sich aufs neue mit Schimpf und Schmach bedekt und Europa durch die gegenwärtige That den richtigsten Maassstab zur Beurtheilung ihrer früheren Handlungen gegeben. Man hatte diese Flüchtlinge bisher nur als Strafbare betrachtet, die in ihrem Elend geärndtet was sie gesäet hatten; nun aber muss man sie auch als Verächtliche ansehen, die selbst ihre Beschüzzer und Wohlthäter dem Gespött der Welt blossgestellt. Denn von allen ihren bisherigen Streichen ist dieser Einfall eines Einfalls der einfältigste. Hierbei kann man sicherlich bemerken: Sag wer du bist und ich will dir sagen, mit wem du umgehst. Sie haben in ihren Thaten bezeugt, wer sie sind,

bezeugt, dass sie nichts sind, wie die gemeinen Proletarier der Jakobiner, von welchen sie sich nur darin unterscheiden, dass ihnen *der Verstand* zu den Frevelthaten *fehlt*, mit welchem sie von den Jacobinern wie Sclaven, und noch herrischer und niedriger als solche, tractirt und dressirt, verführt und ruinirt werden.

POLENS
LEZTES TRIENNIUM,
OCTOBER 1830 — 1833.

(Fortsezzung).

Man ist sehr leicht geneigt, die früheren Rechtsverhältnisse zwischen den Staaten nach den herschenden Rechtsprincipien der Gegenwart zu beurtheilen. Denn um sie nach denjenigen ihrer Zeit würdigen zu können, aus welchen und nach welchen sie sich entwickelten und manifestirten, dazu gehört natürlich die Kenntniss derselben, welche nur durch ein Studium gewonnen werden kann, das nicht jederman möglich ist. — Nach der damaligen theoretischen Ansicht und den praktischen Bestimmungen des Völkerrechts war das Prinzip der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates, welcher durch Bürgerkrieg zerrissen wurde, durchaus allgemein angenommen, ohne jedoch rechtlich näher bestimmt zu sein. Der Intervenient erschien nie anders *als der Verbündete* der einen Partei. So kamen die Spanier im 16. Jahrhundert den Häuptern der Ligue und dem gefangenen König *als Allürte* zu Hülfe. So unterstüzten die Engländer Heinrich IV, und die Holländer gegen Spanien *als Allürte.* So eilte Gustav Adolf den Protestanten *als Allürter* Beistand zu leisten. Immer handelten die Franzosen unter dem Titel der *Allianz*, so oft sie sich nur in die deutschen Angelegenheiten mischten. Als sich die Engländer und Holländer in die Erbfolge Spaniens mischten, erschienen sie *als Allürte* Kaiser Karls VI. Ebenso begannen Oesterreich und Preussen den Krieg gegen die französische Revolution *als Allürte* Ludwig XVI. Die Politik war so einfach als ihre Grundsäzze einem gewöhnlichen Auge fasslich waren. *Burke* äusserte deshalb in seinem Mémoire von 1793, *über die Politik der Allürten in Beziehung auf Frankreich* folgendes: »in wiefern Staaten ein Recht haben sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Volkes zu mischen, solches ist eine Sache, worüber keine bestimmte oder ausdrückliche Regel angenommen und bestimmt werden kann. Unsere Nachbarn sind Menschen; und wer will wagen, hier Gesezze vorzuschreiben, unter welchen es erlaubt oder verboten ist, Antheil an den Angelegenheiten der Menschen zu nehmen, man mag sie einzeln oder als Gesellschaft betrachten, wenn Liebe zu ihnen oder Besorgniss für meine eigene Sicherheit meine Thätigkeit anfordert. Die beständig veränderlichen Umstände, welche die sittliche Klugheit und Vorsichtigkeit, deren *allgemeine* Grundsäzze sich nie verändern, leiten, diese müssen allein ein bei solchen Gelegenheiten schickliches Betragen vorschreiben. Die neueren Casuisten des öffentlichen Rechts haben fast alle einen republikanischen Zuschnitt und sind keineswegs so abgeneigt, dem Volke (ein Ausdruck, welcher unrecht bestimmt, die gefährlichste Anwendung mit sich führt) willkührliche Veränderungen in seiner Existenz als organischer Verein (Staat) zu gestatten. Demungeachtet räumen diese Schriftsteller, wie *Vattel*, wenn sich ein Land in Uneinigkeit befindet, dem Nachbar reichliche Freiheit ein, irgend eine der Parteien nach seinem Gutdünken zu unterstüzzen. Diese Vermittelung muss in der That *ein Recht* sein, indem die Freiheit anderen Gutes zu thun und alles Uebel von ihnen abzuwenden ein Recht ist: die Umstände können dieses Recht zu einer Pflicht machen. Es kommt allein darauf an, ob man *bona fide* aus Liebe gegen eine Partei und aus kluger Vorsicht in Absicht auf sich selbst, oder ob man unter dem Vorwande einer der Parteien beizustehen so handelt, dass dadurch die Drangsale derselben erschwert und ihr endlicher Untergang (wie solches bei Ludwig XVI. der Fall war) vollendet wird. In der That, nicht die Einmischung an und für sich, sondern nur die falsche, verkehrte, und in ihren Folgen verrätherische kann und darf und muss getadelt und verworfen werden."

Russland folgte dieser Theorie und Praxis der alten Politik bei den polnischen Angelegenheiten, als die Barer Conföderation eine Totalrevolution in der Republick durchzusezzen begann. Nicht im allergeringsten wich es darin von dem Usus des damaligen Völkerrechts ab. Es stand auf derselben Linie, von welcher Oesterreich und Preussen aus, den Krieg gegen die in Frankreich beabsichtigte Totalrevolution anfingen; nur mit dem alleinigen Unterschied, dass es bei seiner Einmischung immer in *bona fide* blieb und weder die Drangsale seines Alliirten vermehrte, noch dessen Untergang beförderte und vollendete. Denn was auch die Bosheit der früheren Zeit an Lügen und Verläumdungen ersonnen hat, es ist nunmehr bis zur völlig constatirten Gewissheit erwiesen, dass Russland damals nicht den entferntesten Gedanken einer Landesvergrösserung auf Unkosten der Republick hatte. Die Briefe der Kaiserinn, die Bekenntnisse des Königs *Stanislaus*, der Widerwille und Widerstand des Ministers *Panin* bei der später in Antrag gebrachten Theilung der Republick, sind hinreichend bekannt und selbst kein späterer polnischer Schriftsteller hat ihre Aufrichtigkeit und innere Wahrheit länger zu bezweifeln gewagt. *Komarzewski*, *Łobarzewski*, *Maleszewski*, *Lelewel* u. a. m. bestätigen dieses durchgängig. Russland kam bei seiner völkerrechtlichen Einmischung dem König und der Republick als Alliirter *wider rebellische Unterthanen* zu Hülfe. Schon aus früherer Zeit finden sich

in *Du Monts* Traktatensammlung hinsichtlich «rebellischer" Unterthanen besondere ausdrückliche Bestimmungen. So stipulirten sich die Königin Elisabeth von England und die unglückliche Maria von Schottland 1559 das keine Macht den Rebellen *consilium, auxilium, favorem, subsidium aut existentiam* gewähren, sondern jeder Alliirte im Nothfall Hülfe gegen sie dem anderen leisten sollte. Im Traktat der sechs katholischen Schweizerkantone mit Karl Emanuel II. Herzog von Savoyen wird 1651 eine gleiche Stipulation festgestellt. In dem Friedenstraktat, zwischen Frankreich und der Republick von England 1655 heisst es Art. 2,: *neutra pars opem auxiliumve feret directe aut indirecte rebellibus nec hostibus declaratis.* Eben so verspricht der 3 Art. des Traktates der *Tripelallianz* zwischen Frankreich, England und Holland 1717 und der Schluss des Traktats der *Quadrupelallianz* 1718 zwischen Frankreich, England, Holland und dem deutschen Kaiser, dass den rebellischen Unterthanen der contrahirenden Mächte keine Art von Zuflucht oder Schuzz gewährt werden sollte. Da diese Traktate durch jeden folgenden Friedenstraktat zwischen Grossbrittanien und Frankreich erneuert und bekräftigt wurden, so blieb auch jene Stipulation bis zur franz. Revolution in Rechtskraft. Eine solche Bestimmung hinsichtlich rebellischer Unterthanen fand zwar traktatenmässig und buchstäblich zwischen Russland und der Republick nicht statt, indessen wurde sie im praktischen Völkerrecht damals als allgemein- und rechtsgültig und der Natur der socialen Ordnung gemäss und nothwendig angenommen, dass sogar der Grossvesir die Häupter der Barer Conföderation weder an der Grenze des türkischen Reichs, noch bei der türkischen Armee dulden wollte, sondern ihre Entfernung in das Innere des Reichs forderte. Dagegen beweisst nichts, dass Preussen und Oesterreich dem Conseil der Barer Conföderation einen Zufluchtsort bei sich gewährten, wie wir weiter unten darthuen werden. Russland nahm die Verhältnisse nach der damaligen völkerrechtlichen Praxis und beurtheilte sie unstreitig von den Nachbarstaaten der Republik am richtigsten.

Obschon die russisch völkerrechtliche Einmischung einzig und allein nach der Praxis des damaligen Völkerrechts beurtheilt werden kann und sollte, so fügen wir uns doch der Forderung, dieselbe auch nach den heutigen Rechtsideen hinsichtlich einer auswärtigen Intervention zu betrachten. Niemand wird wohl in Abrede stellen wollen, dass der Grundsazz, ein Staat dürfe sich nie um die inneren Angelegenheiten eines anderen bekümmern in seiner ganzen Allgemeinheit nicht wahr und richtig sei, vielmehr grosse Einschränkungen erleide; dass es wirklich Fälle gäbe, wo nicht bloss eine gesunde Politik gebietet, sondern auch das wohlverstandene Völkerrecht erlaubt, an dem, was im Innern eines fremden Staates geschieht, einen wirksamen Antheil zu nehmen; dass ein solcher Fall jedesmal eintritt, wenn in irgend einem Staate, und besonders in einem durch seine geographische Lage und Ausdehnung bedeutenden Staate, eine Zerrüttung von so wesentlicher, allgemeiner und dauerhafter Art (denn dies alles muss sich vereinigen) eintritt, dass der eine oder der andere benachbarte Staat dadurch in augenscheinliche Gefahr geräth; und dass das Recht der auswärtigen Staaten, bei einer solchen Zerrüttung nicht gleichgültige Zuschauer zu bleiben, noch beträchtlich verstärkt wird, wenn in dem beunruhigten Lande die Anarchie *legalisirt* werden soll. England, wie Amerika, stellten zwar den Grundsazz auf, dass es weise sei, sich nicht in die Angelegenheiten anderer Länder zu mischen, so lange die Interessen des einen Landes dadurch nicht wesentlich benachtheiligt wären. Nichtsdestoweniger eroberte England mit diesem Grundsazze Ostindien und Nordamerika Florida. Auch sprach sich Lord *Castlereagh* in seinem Rundschreiben vom 18 Januar 1821 dahin aus: «es versteht sich jedoch von selbst, dass keine Regierung mehr als die Grossbrittannische geneigt sein kann, *das Recht* jedes Staats bei den inneren Angelegenheiten eines anderen *einzuschreiten*, wenn seine unmittelbare Sicherheit oder seine wesentlichen Interessen durch die inneren Transactionen des anderen Staates ernstlich gefährdet sind, aufrecht zu erhalten." In den glänzenden Reden *S. Robert Peels* im englischen Unterhause hinsichtlich der neapolitanischen Angelegenheiten(*) und des Vicomte *de Chateaubriand* in der französischen Deputirtenkammer hinsichtlich der Intervention von Frankreich in den spanischen Angelegenheiten, ist fast alles erschöpft, was sich über die rechtliche Natur und Nothwendigkeit einer auswärtigen Intervention und *für* dieselbe sagen lässt. Sie sind nie widerlegt worden. Demungeachtet suchte das aus der Julirevolution hervorgegangene Frankreich ein höchst zweideutiges Verdienst in dem Grundsazz, dass keine auswärtige Regierung das Recht habe, einer anderen zur Unterdrükkung einer Empörung beizustehen. Mit tiefer Wahrheit bemerkte gegen dieses berüchtigte Prinzip der Nichtintervention die *hannoversche* Zeitung, »dass es ganz in die Kathegorie der französischen Reunionskammern und der natürlichen Grenzen, des Reinbunds und des Continentalsystems gehöre." Auch hielt dieser neue Grundsazz, troz der kriegdrohenden Erklärung *Sebastianis*, Oesterreich so wenig ab, die Romagnolen zu Ruhe zu bringen, als Frankreich, im tiefsten Frieden die päbstliche Besazzung von Ankona zu überfallen und dieses in Besizz zu nehmen, dem belgischen Heer zu Hülfe zu eilen und die Antwerpner Citadelle zu bombardiren. Nachdem nun Frankreich auf die *Münchengrazer*

(*) Ueberhaupt sind die englischen Parlamentsdebatten vom 19 u. 21 Febr. und vom 2 u. 20 März 1821 höchst merkwürdig. S. auch *the Courier* vom 2, 20 u. 22 Febr. und vom 3 u. 21 März, sowie den Pariser *Moniteur universel* v. 6 Febr. 1821.

Eröffnungen erklärt hat: «es sei nie seine Absicht gewesen, noch werde sie sein, willkührlich zu verfahren, sondern es werde mit *Berüksichtigung* der Umstände und des *Rechts* bei seiner Politik seit dem Regierungsantritt des Königs Ludwig Philipps beharren," so kann diese Erklärung als die Leichenrede des famösen Nichtinterventions-princips betrachtet werden. Die französische Regierung hat sich darin von den Grundsäzzen und der übermüthigen Sprache des Journal des Debats losgesagt, welches noch vor kurzem aus *Cannings* Verlassenschaft die unbewachte Drohung von Entfesselung der Winde und die Haut des Löwen in dem Augenblikke hervorholen wollte, wo ganz Europa an Frankreichs innerer Verwirrung, Frankreichs revolutionaires Glück erkennen konnte. Frankreich hat somit einen Rückschritt von den Prinzipien der Julirevolution zur Anerkennung des europäischen Völkerrechts gethan. Nach dreijähriger Dauer ist das Non - Interventions-Prinzip vollkommen abgenuzt und wird wahrscheinlich bald vergessen werden. Ohne die Anmassung eines übermächtigen Theils besonders erst beschwichtigen zu müssen, kann nun wiederum sofort von der reinen Lage der Sache überall ausgegangen werden. Frankreich will *das Recht* berücksichtigen und eben dieses bestätigt die Anerkennung, dass es jedem Staate erlaubt sei, sich in die Angelegenheiten eines anderen einzumischen, sobald er von diesem dazu aufgefordert worden ist. Auch *diesem* Standpunkt gemäss — von welchem aus gegenwärtig jede auswärtige Einmischung beurtheilt wird und in Zukunft beurtheilt werden soll, — kann Russlands Einmischung in die Angelegenheiten der polnischen Republick aufs strengste gerichtet werden. Der König wie der Senat hatten Russlands Beistand zufolge der bestehenden Allianz aufgefordert und dieser Forderung gemäss hatte Russland gehandelt. — Auf was für immer eine Weise wir daher die russische völkerrechtliche Einmischung betrachten mögen; ob nach der früheren völkerrechtlichen Praxis oder nach der gegenwärtigen völkerrechtlichen Theorie, allezeit weisst sich Russlands unstreitiges und evidentes Recht zur *völkerrechtlichen* Einmischung in die polnischen inneren Angelegenheiten aufs strengste und sicherste aus. Denn der Sazz steht, nach *Klüber*, fest: « *die Einmischung eines Staates in die inneren Angelegenheiten eines anderen, ist, sobald sie mehr in sich schliesst, als Anbietung seiner guten Dienste oder Vermittelung nur dann zulässig, wenn sie sich auf ein ihm erworbenes Recht gründet, oder durch den Nothgebrauch gerechtfertigt werden kann.*" (*Völk. R.* § 51) Vor dem Entstehen der Barer Conföderation befand sich Russland mit seiner staatsrechtlichen Intervention im ersten; nach dem Entstehen derselben mit seiner völkerrechtlichen Einmischung im anderen *zulässigen* Fall.

Wir haben nur noch zu bemerken, worin das Unterscheidungsmerkmal zwischen Russlands staats- und völkerrechtlicher Einmischung bestand. Bei seiner staatsrechtlichen Einmischung in die polnischen inneren Angelegenheiten war das poln. Staatsinteresse für Russland, in Form und Wesen, das *primäre*; durch die völkerrechtliche Einmischung wurde jenes Interesse für Russland das *sekundäre*. Im ersten Fall stand das russische dem polnischen Interesse *nach*; im anderen wurde es ihm *vorgesezt*. Der Form nach, weil bei der staatsrechtlichen Einmischung Russlands das *polnische* Staatsrecht dieselbe leitete, positiv bestimmte und beschränkte; bei der völkerrechtlichen aber weil nur die *allgemeinen* positiven Bestimmungen des Völkerrechts bei Russland in seinem Rapport zu der poln. Republick in Frage und in Anwendung kommen konnten. Dem Wesen nach erhob sich Russland durch seine völkerrechtliche Einmischung aus dem besonderen zum *allgemeinen* Gesichtspunkt der Politik; eine Veränderung der bisherigen Verhältnisse, die für beide Staaten von grösster Bedeutung, vorzüglich in ihren Folgen, sein musste. Obschon sich auf solche Weise der polnisch-russische Rapport höchst wichtig, und für die poln. Republick eben nicht vortheilhaft, umgestaltete, so lag doch darin keineswegs die Nothwendigkeit, dass jene Umwandelung der gegenseitigen Verhältnisse die Rückkehr zu dem früheren Bestand der Dinge unmöglich gemacht hätte. Im Gegentheil mussten diese Verhältnisse in ihren früheren Zustand unfehlbar wieder zurükkommen, sowie die Ursache jener Umwandelung annullirt wurde. Diese Wahrheit muss zur Beurtheilung der späteren Begebenheiten festgehalten werden, weil sie in denselben als eine entscheidende vortrat. Demungeachtet konnte von ihr eine *restitutio in integrum* keine Folge sein, weil die Veränderung, welche die Republick 1772 erlitt, wohl eine Folge der Barer Conföderation, aber keine unmittelbare von derselben war. Denn diese Conföderation hatte zunächst nur die völkerrechtliche Intervention Russlands, wie diese die oesterreichisch-preussische zur Consequenz. Mit dem Erlöschen der Conföderation erlosch auch die Intervention der drei benachbarten Grossmächte; nur die Folge von lezterer blieb zurück; wie jeder Friedenschluss die früheren freundschaftlichen Verhältnisse zwischen den streitenden Staaten wiederherstellt, ohne dadurch eine *restitutio in integrum* des besiegten Theiles zu bedingen.

(*Fortsezzung folgt.*)

ZEITUNGS NACHRICHTEN.

Paris den 5 Februar. Die Polen in der Schweiz sind plözlich aufgebrochen, um in Verbindung mit den Piemontesischen Flüchtlingen eine revolutionaire Exkursion nach Savoyen zu machen. Dieser Versuch ist natürlich schlecht abgelaufen. Der bekannte Abentheuerer *Romarino*, »die liebe Marianna" der polnischen Revolutionaire, stand an der Spizze dieser hirnlosen Unternehmug. Denn er kann ja in keiner anderen figuriren. Verkauft, erst den polnischen, dann den belgischen Insurgenten, hierauf dem geistesschwachen Herzog Karl von Braunschweig, wurde er bei seiner Landung in Portugal von Don Pedro abgewiesen. Deshalb findet man ihn nun bei jenem Versuch. Der *Moniteur* enthält nun folgendes: »Eine telegraphische Depesche aus *Lyon* vom 4 d. M. meldet, dass die gegen Savoyen unternommene Bewegung beendigt ist. *Romarino* und sein Haufen, auf 60 Mann zusammengeschmolzen, haben sich auf die äusserte Grenze des Genfer Gebietes, nahe bei Carraja (Carauge?) geworfen. Gestern Morgen um 7 Uhr haben sie das Gewehr gestreckt. Die Expedition hat sich dadurch von selbst aufgelöst."

REDACTEUR DR. GOLDMANN.